

## **Haftung im Arbeitsverhältnis – ein Überblick**

Jeder hat schon einmal etwas von Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehört. Es handelt sich dabei um Einstufungen im Rahmen der Frage des „Verschuldens“ – also bei der Frage, ob einem Menschen sein Verhalten (Tun oder Unterlassen) auch tatsächlich und inwieweit angelastet werden kann. Dieser Prüfungspunkt „Verschulden“ im Rahmen einer Schadensersatzhaftung ist sehr wichtig und oft ausschlaggebend.

Ganz allgemein versteht man unter Fahrlässigkeit ein Handeln, bei welchem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen verletzt wurde.

Bei grober Fahrlässigkeit soll diese im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt worden sein.

Vorsätzlich handelt schließlich, wer den Tatbestand wissentlich und willentlich herbeiführt (ein Unterfall des Vorsatzes ist somit absichtliches Handeln).

### **1. Arbeitnehmerschutz seit 1957**

Bereits seit 1957 schränkt die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zugunsten von Arbeitnehmern eine volle Haftung für Schäden ein, die bei Verrichtung der Arbeitsleistung geschehen. Diese Einschränkung beruht auf Billigkeitsgesichtspunkten. Voraussetzung für diese Haftungsbeschränkung zugunsten der Arbeitnehmer ist also eine „betriebliche Veranlassung“ der Tätigkeit.

### **2. Sog. innerbetrieblicher Schadensausgleich**

Während im „normalen Zivilrecht“ Vorsatz und Fahrlässigkeit bei einer Schadensersatzhaftung gelten, wird der Arbeitnehmer mehr geschützt, indem der Maßstab für die Schadensverteilung weiter aufgeteilt wird in leichte, mittlere und grobe Fahrlässigkeit:

- Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Schadenstragung dem Arbeitgeber allein zugemutet.
- Bei mittlerer Fahrlässigkeit soll der Schaden unter Berücksichtigung aller Umstände quotale verteilt werden. Das Bundesarbeitsgericht verlangt hier eine Abwägung aller Gesamtumstände und entscheidet damit in jedem Einzelfall.
- Selbst bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers wird eine Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers vorgenommen, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der Tätigkeit steht (als Grenze werden wohl (!) drei Bruttomonatsgehälter angesehen).
- Bei Vorsatz (Wissen und Wollen der Handlung des Arbeitnehmers) besteht keine Haftungsbeschränkung zugunsten des Arbeitnehmers. Allerdings wird es in vielen Fällen entweder nicht möglich oder enorm schwierig sein, dem Arbeitnehmer ein subjektives Wollen (letztendlich Absicht) nachzuweisen.

Diese Regelungen im Arbeitnehmerschutzrecht sind einseitig zwingend. Von diesen Regelungen kann also nicht abgewichen werden.

### **3. Außenhaftung und Innenhaftung mit Freistellungsanspruch**

Unterschieden werden muss zudem die Außenhaftung und Innenhaftung. Der Arbeitnehmer, der einem fremden Dritten gegenüber Schäden verursacht hat, haftet diesem fremden Dritten gegenüber grundsätzlich auf Schadensersatz. Die oben dargestellte Haftungsprivilegierung des Arbeitnehmers hat also nach außen hin auf den geschädigten fremden Dritten zunächst keinen Einfluss.

Der fremde Dritte darf bzw. muss auf den Arbeitnehmer zugehen und von ihm Schadensersatz fordern.

Allerdings wird der Arbeitnehmer nun im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch in der Höhe haben, in der der Arbeitgeber betragsmäßig den Schaden zu tragen hat. Sofern der Arbeitnehmer den Dritten bezahlt, wandelt sich sein Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um.

#### **4. Fazit**

Der Arbeitnehmerschutz wird vor dem BAG großgeschrieben. Die Abstufungen im sog. innerbetrieblichen Schadensausgleich und die damit einhergehenden Haftungsbeschränkungen sollten jedem Arbeitgeber bewusst sein. Eine Folge dieser Beschränkungen ist z.B. auch, dass der Arbeitgeber diese Risiken soweit wie möglich absichern muss: im Schadensfall muss sich der Arbeitgeber so behandeln lassen, als habe er zumutbare und übliche Versicherungen abgeschlossen, was sich insbesondere bei Fahrzeugschäden auswirkt.

RA F. Schoderer

(Quelle: BeckOK BGB/Baumgärtner, 55. Ed. 01.08.2020, BGB, § 611a Rn. 69 ff.; Schwab in NZA-RR 2006, 449 ff., Die Schadenshaftung im Arbeitsverhältnis – Eine Übersicht)